

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I Seite 1084) und der §§ 1 - 5 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2013 folgende

Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenpflichtige / -schuldner
- § 4 Allgemeine Gebühren
- § 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren
- § 6 Eigentumswechsel
- § 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Beauftragung Dritter
- § 11 Inkrafttreten

* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 08.02.2018 geändert. Die Änderung ist zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 a) bis e) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten.
- (3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen.
- (4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 6 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige / -schuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer einer Pflicht-Restabfalltonne nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigtem bekannt gegeben werden kann.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 7 und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.
- (5) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 4 Allgemeine Gebühren

- (1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.
- (2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	174,84 EUR	219,00 EUR
80 l Restabfallbehälter	224,52 EUR	274,08 EUR
120 l Restabfallbehälter	324,00 EUR	384,24 EUR
240 l Restabfallbehälter	617,40 EUR	703,80 EUR
770 l Restabfallbehälter	2.123,88 EUR	2.559,00 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.056,16 EUR	3.702,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.413,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	-	13.462,08 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	-	16.827,60 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Restabfallbehälter	87,36 EUR	109,44 EUR
80 l Restabfallbehälter	112,20 EUR	137,04 EUR
120 l Restabfallbehälter	162,00 EUR	192,12 EUR
240 l Restabfallbehälter	308,64 EUR	351,84 EUR
770 l Restabfallbehälter	1.061,88 EUR	1.279,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	1.528,08 EUR	1.851,00 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	-	-
4.000 l Restabfallbehälter	-	-
5.000 l Restabfallbehälter	-	-

- (3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:

a) **Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	79,56 EUR	134,04 EUR
80 l Bioabfallbehälter	86,64 EUR	149,76 EUR
120 l Bioabfallbehälter	105,60 EUR	178,32 EUR
240 l Bioabfallbehälter	160,68 EUR	252,96 EUR

b) **Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:**

Behältergröße	Teilservice	Vollservice
60 l Bioabfallbehälter	42,24 EUR	69,36 EUR
80 l Bioabfallbehälter	46,08 EUR	77,64 EUR
120 l Bioabfallbehälter	54,84 EUR	91,20 EUR
240 l Bioabfallbehälter	83,04 EUR	129,12 EUR

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.

Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest-, Bio- und einen Papier/Pappeabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.

- (4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.
- (6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.
- (7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 je angeschlossenem Grundstück in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:

Ausführung	Gebühr je Vorgang
2-Rad	18,90 EUR
4-Rad	22,68 EUR
Container	95,26 EUR

- (8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren

(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrtsgebühr berechnet. Die Anfahrtsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.

a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Restabfallbehälter	2,07 EUR
80 l Restabfallbehälter	2,65 EUR
120 l Restabfallbehälter	3,83 EUR
240 l Restabfallbehälter	6,12 EUR
770 l Restabfallbehälter	18,65 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	25,25 EUR
2.500 l Restabfallbehälter	89,80 EUR
4.000 l Restabfallbehälter	143,67 EUR
5.000 l Restabfallbehälter	179,59 EUR

b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Gebühr
60 l Bioabfallbehälter	1,38 EUR
80 l Bioabfallbehälter	1,83 EUR
120 l Bioabfallbehälter	2,75 EUR
240 l Bioabfallbehälter	5,50 EUR

c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:

Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung
2-Rad	13,69 EUR	58,86 EUR
4-Rad	16,42 EUR	67,18 EUR
Container	57,48 EUR	216,51 EUR

d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.

(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:

Bezeichnung	€/t	
Hausmüll	213,00 €	
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00 €	
Sperrmüll	213,00 €	

Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75 €	
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00 €	
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75 €	
Straßenkehrschutt	213,00 €	
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00 €	
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.	34,80 €	

Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach) Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi	4,50 € 9,00 €	
Künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferungen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l, bis max. 8 Säcke Sack, reißfest, größer 120 l bis max. 1000 l	je Sack 5,00 €* je Sack 40,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke
Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	127,00 €	
Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung) pro Einwohner und Quartal	0,45 €	

<p>Kleinanlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen (brennbar) (gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt, Fechenheim, Uhlfelder Straße 10) je Anlieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum - Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinanhänger oder Kombi <p>Die Mindestgebühr je Anlieferung kleiner als 200 kg, mit Ausnahme von Kleinanlieferungen beträgt 34,80 €. Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen 200 kg und größer, bis auf Kleinanlieferungen, werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.</p>	<p>4,50 €</p> <p>9,00 €</p>
--	-----------------------------

- (3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.
- (5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis e) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.
- (6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Eigentumswechsel

- (1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des Erbbauberechtigten hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

§ 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Gebührenpflichtigen wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt gilt § 21 Abs. 1 AbfS.
- (5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Nutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem ESO alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

§ 11 Inkrafttreten*

Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a.M., den 06.11.2013
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

H. Schneider
Oberbürgermeister

bekannt gemacht am in Kraft getreten am

Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 08.02.2018 21.03.2018 01.04.2018

*Klarstellung zu § 11: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004